



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steuerlicher Aufwand bei der Geldanlage zählt kaum noch

Stand: 19.01.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Die Abgeltungsteuer ist da... ..	4
3. ...und hat Auswirkungen auf den Aufwand für die Geldanlage	5
4. Werbungskosten für die Steuererklärung 2008	8
5. Abgrenzung zu Spekulationsgeschäften	9
Checkliste zur Zuordnung der Werbungskosten.....	9
6. Unterteilung der Werbungskosten	9
Beispiel zum Aktienkauf auf Kredit	10
Checkliste zur Aufteilung der Werbungskosten	11
7. Werbungskosten-Pauschbetrag	11
8. Abzug von Quellensteuer.....	12
Checkliste zum Ansatz von Quellensteuer	12
9. 2009 noch verbleibende Kostenfaktoren	13
Abwertungsverlust	13
Abzinsungsbetrag.....	13
Ankaufsspesen.....	13
Arbeitsmittel.....	13
Auffüllkredit.....	13



Ausgabeaufschlag	14
Beratungskosten.....	14
Beteiligungsverlust	14
Computer	14
Disagio	14
Einnahmeverzicht	15
Fahrtkosten	15
Fondsgebühren	15
Ansatz der im Fonds entstandenen Gebühren	15
Beispiel zu den Werbungskosten bei Fonds	15
Fremdwährungsverluste	16
Konkurs	16
Kursverlust	17
Nachträgliche Aufwendungen.....	17
Nachzahlungszinsen	17
Negative Einnahmen	17
Quellensteuer	18
Rückzahlung einer Gewinnausschüttung.....	18
Steuerberatungskosten.....	18
Stille Gesellschaft	18
Stückzinsen	18
Telefon	19
Vermögensverwaltung	19
Veräußerungskosten	19
Zwischengewinn	19



Steuerlicher Aufwand bei der Geldanlage zählt kaum noch

1. Einleitung

Die Rendite nach Steuern ist für Geldanleger das Maß aller Dinge. Doch als Ergebnis wird fast immer vom Überschuss der Einnahmen über die Steuerlast ausgegangen. Außer Acht gelassen werden dabei nicht nur die im Rahmen der Geldanlage angefallenen Kosten, sondern auch deren Einfluss auf die Höhe der Einkünfte. So mindern Bankspesen die Rendite, ohne dass sie steuerlich geltend gemacht werden können. Andere Aufwendungen hingegen sind bis Ende 2008 steuerlich absetzbar. Wie bei den übrigen Überschusseinkünften (Vermietung, Lohn, Rente) können die Aufwendungen für die Kapitalanlage mindernd berücksichtigt werden. Da der Pauschbetrag lediglich 51 Euro pro Person beträgt und bei Spekulationseinkünften überhaupt nicht vorgesehen ist, lohnt das Sammeln einzelner Belege sowie die Auflistung sonstiger Aufwendungen – etwa Fahrten zu Bank oder Vermögensberater.

Bei der Geldanlage spielen regelmäßig zwei Faktoren eine Rolle: Die Erzielung von Einnahmen wie Zinsen und Dividenden sowie die Realisierung von Kurserträgen. Beide Ziele werden steuerlich bis Ende 2008 in unterschiedlichen Einkunftsarten erfasst, somit sind auch die Kosten grundsätzlich aufzuteilen oder direkt zuzuordnen. Hierbei besteht ein großer Spielraum, den Anleger je nach Bedarf ausnutzen können. Eine weitere Splittung der Kosten erfolgt auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens. Sind die Einnahmen nur zur Hälfte steuerpflichtig, gilt das gleichzeitig auch für die entsprechenden Kosten. Auch hier bieten sich wieder einige Verteilungs- und Gestaltungsmöglichkeiten an.

Diese Regelungen galten grundsätzlich nur bis Silvester 2008. Denn im Rahmen der Abgeltungsteuer entfällt der gesonderte Werbungskostenabzug (§ 20 Abs. 9 EStG); der Aufwand für die Geldanlage ist mit dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro abgegolten. Das zwingt zu einigen Grundüberlegungen:

1. In der Steuererklärung 2008 können letztmalig Werbungskosten abgezogen werden. Maßgebend ist das Abflussprinzip. Sofern Zahlungen bis Ende Januar 2009 erfolgen, können die Aufwendungen noch als Werbungskosten für 2008 abgesetzt werden. Die Verwaltung verlängert insoweit die Zehn-Tages-Regel für wiederkehrende Ausgaben in § 11 EStG für im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung anfallende Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Leistungen (BMF 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009). Dabei zählen die Kosten für die Aktienanlage sogar in voller Höhe.
2. Der Transaktionskostenanteil in einem einheitlichen Vermögensverwaltungsentgelt darf ab 2009 pauschal mit 50 Prozent und bei Einzelausweise der Aufwendungen in voller Höhe angesetzt werden.
3. Direkte Transaktionskosten zu Wertpapier- oder Terminmarktgeschäften mindern die unter § 20 Abs. 2 EStG fallenden Verkaufsgewinne und erhöhen Verluste (§ 20 Abs. 4 EStG). Das



- wirkt sich positiv aus, denn bei Finanzinnovationen war dies im Rahmen des § 20 EStG bis zum Veranlagungszeitraum 2008 nicht möglich.
4. Der Aufwand für die Geldanlage sollte - sofern nicht längst geschehen - minimiert oder anderen Einkunftsarten zugeordnet werden. Denn der Betriebsausgabenabzug oder der Ansatz von Werbungskosten bei den übrigen Überschusseinkunftsarten bleibt bestehen.
 5. Sofern die privaten Kapitaleinnahmen gem. § 32d Abs. 2 EStG weiterhin der individuellen Progression unterliegen, bleibt der Werbungskostenabzug mit Ausnahme der Kapitallebensversicherung und der Günstiger-Prüfung erhalten.
 6. Im Investmentfonds anfallende Kosten sind 2009 nach denselben Grundsätzen wie zuvor zu berücksichtigen. Sie mindern also zumindest anteilig die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einnahmen.
 7. Die bei einer Kapitallebensversicherung für Vertrieb, Werbung und Verwaltung abgezogenen Beträge wirken sich insoweit auch 2009 mindernd aus, als sie nicht zu anschließend steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen führen.
 8. Negative Einnahmen stellen keine Werbungskosten dar, sondern sind von den positiven Einnahmen abzuziehen. Hierzu zählen etwa bezahlte Stückzinsen bei Anleihen sowie Zwischengewinne bei Fonds. Vorteil: Sie sind 2009 nicht vom Wegfall des Werbungskostenabzugs betroffen.
 9. Das Verbot des Werbungskostenabzugs gilt grundsätzlich ab dem 1.1.2009 in Bezug auf die Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG. Sofern Wertpapierverkäufe aufgrund der Übergangsregel noch nach § 23 EStG erfasst werden, bleiben die Abzugsregeln für den Aufwand unverändert.
 10. Werden Arbeitsmittel für die Geldanlage als Werbungskosten über die Laufzeit abgeschrieben, verpuffen die AfA-Beträge für vor 2009 angeschaffte Gegenstände.

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick zum Ansatz der bei der Kapitalanlage anfallenden Aufwendungen bis Ende 2008 und ab dem laufenden Jahr unter der Abgeltungsteuer.

2. Die Abgeltungsteuer ist da...

Seit Neujahr 2009 gilt die neue Pauschalsteuer von 25 Prozent auf Kapitaleinnahmen, viele Versicherungserträge, Optionsprämien und realisierte Kursgewinne. Das bringt nicht nur völlig umgekrempelte Spielregeln für die Geldanlage, sondern auch generell keine Steuerfreiheit mehr. Da die Spekulationsfrist entfällt, greift das Finanzamt nunmehr auch auf Verkäufe von Aktien oder Zertifikaten zu. Pauschale Regelungen bedeutet auch, dass Ausnahmen unter den Tisch fallen. Das gilt für die Werbungskosten, sie sind beim Abfluss ab 2009 grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig.

Damit sollte sich ab sofort in jedem Fall der Umgang mit dem Finanzierungsaufwand für die Geldanlage ändern. Denn die steuerliche Berücksichtigung der Zinsen als Werbungskosten entfällt hier, sowohl beim Steuerabzug durch die Bank als auch über die Veranlagung im Rahmen der Günstiger-Prüfung. Das gilt neben Schuldzinsen auch für Depot-, Beratungs- und Verwaltungsgebühren sowie die Aufwendungen für Fahrten zur Hauptversammlung oder zu einem Anlegerseminar. Alle diese Kosten sind laut gesetzlicher Vorgabe mit dem Sparerpauschbetrag



von 801 Euro abgegolten. Das bedeutet also für die Praxis, Kredite eher für Immobilien oder die eigene Firma einzusetzen und Börsengeschäfte oder die Beteiligung an einer GmbH mit Eigenmitteln zu betreiben.

Doch wer 2008 noch kräftig Aufwand vorziehen wollte, war schlecht beraten. Bereits über das Jahressteuergesetz 2007 wurde eine neue Vorschrift der § 20 Abs. 2b S. 2 EStG eingefügt, wonach Kosten schon vor 2009 nicht abgezogen werden dürfen, wenn die Einnahmen erst unter einem anderen Steuersystem erfasst werden. Das gilt etwa für den Fall eines kreditfinanzierten Wertpapiererwerbs. Hier ist das Verlustverrechnungsverbot des § 15b Abs. 1 EStG anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte höher sind als 10 Prozent des eingesetzten Eigenkapitals (§ 15b Abs. 3 EStG). Daher können Verluste im Falle einer entsprechend hohen Fremdfinanzierung erst mit den später zufließenden Kapitaleinnahmen verrechnet werden (OFD Münster 7.11.2008, S 2210 - 45 - St 22 - 3). Immerhin verpuffen die Kosten dann nicht. Die Einstufung als Steuerstundungsmodell bedeutet, dass negative Einnahmen mit späteren positiven verrechnet werden können – also auch noch 2009.

Allerdings wurde der Werbungskostenabzug bei der Geldanlage im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht komplett gestrichen. Bankspesen, Limitgebühren und Maklercourtage beim An- und Verkauf von Wertpapieren dürfen auch 2009 weiter abgezogen werden. Das gilt auch für die im Rahmen von Terminmarktgeschäften angefallenen Gebühren. Selbst der Ausgabeaufschlag beim Kauf von Investmentfonds oder das Telefonat für den Börsenauftrag ist weiterhin absetzbar. Ein Transaktionskostenanteil aus einem pauschalen Vermögensverwaltungshonorar darf abgezogen werden, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten ist, wie hoch dieses ist. Die in der Gebühr enthaltene Transaktionskostenpauschale wird im Zeitpunkt der Verauslassung in den Verlustverrechnungstopf eingestellt. Dabei wird ein Anteil in Höhe von 50 Prozent der Honorare nicht beanstandet (BMF 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009).

Damit mindern diese Kosten steuerlich realisierte Gewinne und erhöhen angefallene Verluste. Das kann die der neuen Pauschalabgabe unterliegenden Kurserträge um bis zu zwei Prozent je Order senken, wenn die Bank für den Kauf und Verkauf je ein Prozent Gebühr in Rechnung stellt. Sofern sich die roten Zahlen dadurch erhöhen, kann das komplette Minus (Ausnahme Aktienverkäufe) mit Zinsen und Dividenden verrechnet werden und senkt somit insgesamt die Abgeltungsteuer auf die Kapitalerträge.

Bei Finanzinnovationen wie etwa Zerobonds, Garantiezertifikaten oder Aktienanleihen waren 2008 bereits Gewinne unabhängig von Haltefristen steuerpflichtig, der Wegfall der Spekulationsfrist belastet diese Papiere also nicht zusätzlich. Dabei durften Gebühren aber nicht berücksichtigt werden – weder beim Ansatz der Emissions- noch der Marktrendite. Das ist dann 2009 erstmals möglich, die 25 Prozent Abgeltungsteuer auf das Kursplus mindert sich also beim Verkauf dieser Titel nach Silvester 2008.

3. ...und hat Auswirkungen auf den Aufwand für die Geldanlage

Der Werbungskostenpauschbetrag (51 Euro) geht zusammen mit dem Sparerfreibetrag (750 Euro) im einheitlichen Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG in Höhe von zusammen unverändert 801 Euro pro Person auf. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen, sowohl im Abgeltungsverfahren als auch über die Antragsveranlagung mit der individuellen Progression. Dabei wird laut Gesetzgeber sowohl eine Typisierung hinsicht-



lich der Höhe der Werbungskosten in den unteren Einkommensgruppen vorgenommen als auch berücksichtigt, dass mit einem Proportionalsteuersatz von 25 Prozent die Werbungskosten in den oberen Einkommensgruppen mit abgegolten werden.

Die bisherigen Regelungen für die Fälle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bleiben erhalten, hier kommt es also zu einer Verdopplung des Sparerpauschbetrags, unabhängig vom Bezieher der Einnahmen. Konkret: Finanziert ein Anleger einen Teil seiner Wertpapiere fremd, muss er ab 2009 mit einer geminderten Nettorendite rechnen:

Beispiel: 100 Euro Zinsen, 50 Euro Schuldzinsen.

	2007/08	2009
Zinsen	100	100
abz. Schuldzinsen	- 50	-
Ergebnis	50	100
Steuersatz	35 %	25 %
Steuerbelastung	17,5	25

Noch schlechter sieht es beim Aktionär aus, der muss ab 2009 mit einem zweifach negativen Effekt rechnen:

Beispiel: 100 Euro Dividende, 50 Euro Schuldzinsen.

	2007/08	2009
Dividende	100	100
abz. Schuldzinsen	- 50	-
Ergebnis	50	100
Davon steuerpflichtig	25	100
Steuersatz	35 %	25 %
Steuerbelastung	8,75	25

Der Werbungskostenabzug bleibt lediglich erhalten, wenn für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 EStG kein abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent gilt. Insoweit gilt hier gemeinsam mit den Einkünften der progressive Einkommensteuertarif, abzüglich der Erwerbsaufwendungen. Diese Ausnahmeregelungen sollen Missbräuche aufgrund der Steuersatzspreizung verhindern, wenn die Progression auf die als Schuldzinsen abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten über dem Pauschalsatz von 25 Prozent liegt.

- Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG entfällt die Abgeltungsteuer bei Beteiligungen oder Kapitalüberlassungsverträgen zwischen nahe stehenden Personen, sowohl für die Erträge als auch



für Veräußerungsgewinne. Dieses Verhältnis liegt vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt.

- § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG regelt die Ausnahme vom gesonderten Steuersatz bei der Kapitalüberlassung an Körperschaften, an denen der Steuerpflichtige zu mindestens zehn Prozent beteiligt ist, sowie von Personen, die dem Beteiligten nahe stehen.
- § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 1 u. 2 EStG regelt sog. Back-to-back-Finanzierungen mit Einschaltung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, an der der Gläubiger der Kapitalerträge beteiligt ist. Sie unterliegen dem progressiven Einkommensteuersatz. Das gilt für Fälle, in denen z.B. der Gesellschafter oder eine ihr nahe stehende Person bei einer Bank eine Einlage unterhält und die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschaft vergibt, die Einkünfte aus der Einlage unterliegen, sofern die Bank auf den Gesellschafter oder die nahe stehende Person auf Grund eines rechtlichen Anspruchs (z.B. Bürgschaft) oder einer dinglichen Sicherheit wie z.B. Grundschuld zurückgreifen kann.
- Gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 3 EStG gilt die Einschränkung für Back-to-back-Finanzierungen sinngemäß auch, wenn das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Überschusseinkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis 7 EStG eingesetzt wird.
- § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gilt auf Antrag für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von mindestens einem Prozent. Dann wirken sich die mit den Gewinnausschüttungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens mit 60 Prozent aus.

Hinweis: Der Werbungskostenabzug bleibt aber nicht bei Kapitallebensversicherungen erhalten, bei denen die halbierte Einnahmesteuerung (Laufzeit 12+, Alter 60+) auch 2009 der individuellen Progression unterliegt (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Von der abgeltenden Wirkung ausgenommen sind Kapitaleinkünfte, die auf Grund der Subsidiaritätsregel des § 20 Abs. 8 EStG zu anderen Einkunftsarten gehören. Sie unterliegen zwar auch vorab der Kapitalertragsteuer, die dann aber über die Veranlagung wie eine Steuervorauszahlung angerechnet wird. Insoweit verbleibt dann der Kostenabzug, etwa bei betrieblichen Konten in voller Höhe und in Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften zu 60 Prozent.

Im Rahmen der Abgeltung mindert die anrechenbare ausländische Quellensteuer die Einkommensteuer. Bei der Berücksichtigung ausländischer Steuern gilt § 34c Abs. 1 EStG sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist (§ 32d Abs. 5 EStG). Insoweit entfällt also die Möglichkeit, die Quellensteuer alternativ gem. § 34c Abs. 2 EStG wie Werbungskosten abziehen zu lassen.

Das Verbot des Werbungskostenabzugs gilt grundsätzlich ab dem 1.1.2009 in Bezug auf die Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG. Sofern Wertpapierverkäufe aufgrund der Übergangsregel noch nach § 23 EStG erfasst werden, bleiben die Abzugsregeln für den Aufwand unverändert. Aufgrund des Abflussprinzips in § 11 EStG werden also im Rahmen des § 20 EStG noch Kosten berücksichtigt, die 2008 bezahlt werden. Das gilt auch für Vorauszahlungen, da es auf den wirtschaftlichen Zusammenhang nicht ankommt.



Hinweis: Aufwendungen für Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden beim Übergang zur Abgeltungssteuer Ende 2008 berücksichtigt, indem der 10-Tage-Zeitraum in § 11 EStG bis zum 31.1.2009 verlängert wird. Dabei zählen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aktienanlage sogar in voller Höhe (BMF 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009). Stellt die Bank also beispielsweise die Depotgebühren am 30. Januar 2009 in Rechnung, können die in der Steuererklärung 2008 geltend gemacht werden - ein allerletztes Mal.

4. Werbungskosten für die Steuererklärung 2008

Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG. Dieser Grundsatz galt zumindest vor 2009 auch bei der Geldanlage. Sie sind bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen nur dann anzusetzen, wenn die Ausgaben objektiv im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen und subjektiv ihrer Förderung dienen. So lautet die mehrfach geäußerte Leitlinie des Bundesfinanzhofs.

Für die Anerkennung von Werbungskosten ist es unerheblich, ob solche Kosten notwendig, vergeblich, üblich oder zweckmäßig sind. Da auch jenseits der Grenze vereinnahmte Kapitalerträge in der Regel zu erfassen sind, entfällt die Aufteilung in steuerfreie und –pflichtige Einnahmen. Ersparte Aufwendungen, entgangene Einnahmen, die eigene Arbeitsleistung oder der freiwillige Einnahmeverzicht gehören nicht zu den Werbungskosten. Keine Werbungskosten sind die Anschaffungskosten, Nebenkosten sowie Veräußerungskosten für die Kapitalanlage. Sie können jedoch bei der Bemessung von privaten Veräußerungsgeschäften einbezogen werden.

Werbungskosten sind (Ausnahme AfA) im Zeitpunkt der Zahlung zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn Einnahmen erst im Folgejahr fließen oder lediglich erwartet werden. So kann die Fahrt zur Hauptversammlung geltend gemacht werden, auch wenn keine Ausschüttung in Sicht ist (FG Saarland vom 31.5.2001, 1 K 114/00, EFG 2001 S. 1186).

Von den Werbungskosten abzugrenzen sind negative Kapitaleinnahmen. Die fallen beispielsweise an, wenn Steuerpflichtige Gewinnausschüttungen zurückzahlen müssen. Beim privaten Anleger kommt dies beim Erwerb von Anleihen in Form von gezahlten Stückzinsen vor. Die werden als negative Einnahmen im Jahr der Zahlung berücksichtigt.

Bei den Kapitaleinkünften gilt die Besonderheit, dass auf die Einnahmen bereits vorab Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer fällig wird. Dabei spielt die Höhe von Werbungskosten keine Rolle. Lediglich der Pauschbetrag ist in das Freistellungsvolumen eingearbeitet. Somit zahlen Sparer in der Regel vorab erst einmal Steuern und machen die Aufwendungen für ihre Kapitalanlage erst viel später über die Steuererklärung geltend.

Arbeitnehmer konnten die Werbungskosten aus der Kapitalanlage als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2008 eintragen lassen. Die Höhe der Einnahmen blieb dabei außer Betracht. Die übrigen Steuerzahler erreichten per Antrag, dass die Aufwendungen bei der Festsetzung ihrer Einkommensteuervorauszahlung mindernd angesetzt werden.

Zwei grundsätzliche Faktoren müssen Anleger bei der Einordnung ihrer Kosten für die Geldanlage bei der Steuererklärung 2008 beachten: die Abgrenzung zwischen privaten Veräußerungs-



geschäften i.S.d. § 23 EStG und Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 EStG sowie die Unterscheidung zwischen Dividenden- und Zinserträgen.

5. Abgrenzung zu Spekulationsgeschäften

Anleger müssen zwischen den Ausgaben für die laufenden Erträge und den Veräußerungsgeschäften unterscheiden. Werbungskosten können nur dann von den Kapitaleinnahmen abgezogen werden, wenn mit dieser Anlage auch Erträge i.S.d. § 20 EStG erzielt werden oder überhaupt möglich sind. Sonst liegen Aufwendungen im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften vor, die entweder einen Gewinn mindern oder lediglich in der nicht steuerbaren Privatsphäre anfallen. So sind beispielsweise Kosten für Termingeschäfte nicht bei den Kapitaleinkünften zu berücksichtigen, da keine laufenden Einnahmen anfallen.

Eine Reihe von Werbungskosten können sowohl bei den Kapitaleinnahmen als auch bei den Veräußerungsgeschäften angesetzt werden. So kann das Fachbuch über die Optimierung von Einnahmen oder Kursgewinnen informieren, das Internet auf der Suche nach renditestarken Anleihen oder Aktien mit Kurspotential behilflich sein.

Die Grenzen sind hier fließend. Anleger können also oft den für sie günstigeren Ansatz wählen, sofern Erträge aus beiden Einkunftsarten erzielt werden.

Checkliste zur Zuordnung der Werbungskosten

Die Zuordnung der Kosten zu den **Spekulationseinkünften** lohnt, wenn

- ✓ hierdurch die gesamten Veräußerungsgewinne unter die Freigrenze von 512 € fallen,
- ✓ der Werbungskosten-Pauschbetrag zusätzlich genutzt werden kann,
- ✓ sowohl Kapital- als auch Veräußerungsgewinne vorliegen und die Aufteilung der Aufwendungen schwierig ist,
- ✓ sich weitere Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften nicht auswirken, da sich dann der Sparerfreibetrag verringert oder keine steuerlichen Auswirkungen mehr hat.

Die Zuordnung zu den **Kapitaleinnahmen** lohnt, wenn

- ✓ keine privaten Veräußerungsgeschäfte vorliegen und die Kosten zu begrenzt abziehbaren Verlusten i.S.d. § 23 Abs. 3 S. 7 EStG führen,
- ✓ die Aufwendungen die Verluste noch erhöhen,
- ✓ der Werbungskosten-Pauschbetrag bereits überschritten ist,
- ✓ keine oder negative Kapitaleinnahmen vorliegen,
- ✓ weder Kapital- noch Spekulationseinkünfte für das entsprechende Jahr bestehen.

6. Unterteilung der Werbungskosten

Nach dem durch die Steuerreform 2001 eingeführten Halbeinkünfteverfahren können einige Aufwendungen nur noch zu 50 Prozent geltend gemacht werden. Motto: Wird die entsprechende Einnahme gemäß § 3 Nr. 40 EStG nur zur Hälfte besteuert, gilt das entsprechend auch für die



Ausgaben, § 3c Abs. 2 EStG. So werden die Kosten für das Anleihedepot weiterhin voll angesetzt, für das Aktiedepot nur noch zur Hälfte.

Bei der Berechnung eines Veräußerungserlöses ist die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens noch einfach durchzuführen. Die Ermittlung von Gewinn oder Verlust erfolgt mit den kompletten Werten, erst das Endergebnis wird zu 50 oder 100 Prozent angesetzt. Da in diesen Fällen ohnehin Kosten und Ertrag jedem Wertpapier einzeln zugeordnet werden müssen, ergibt sich kein zusätzlicher Aufwand.

Anders sieht es bei den Kapitaleinkünften aus. Das Halbeinkünfteverfahren führt dazu, dass der Aktionär nur noch 50 Prozent seiner Kosten geltend machen kann. Werden die Anteile beispielsweise auf Kredit finanziert, ergeben sich durch das Halbeinkünfteverfahren drastische steuerliche Einbußen.

Beispiel zum Aktienkauf auf Kredit

Dividende pro Jahr	5.000	
Schuldzinsen für den Aktienkauf	4.000	
Die Rechnung	Bis 2001	Ab 2002
Dividende	5.000	5.000
+ Anrechenbare Körperschaftsteuer	+ 2.143	0
= Dividendenertrag	= 7.143	5.000
Davon zu versteuern	7.143	2.500
– Schuldzinsen	– 4.000	– 2.000
= Kapitaleinnahmen	3.143	500
Einkommensteuer – 40%	1.257	200
– Anrechenbare Körperschaftsteuer	– 2.143	0
Fällige Steuer	– 886	200
Vorteil altes Steuerrecht	+1.086	

Was gilt, wenn Aktien oder GmbH-Anteile auf Kredit erworben werden, aber weder eine Ausschüttung erfolgt noch konkret in Aussicht steht? Hier kommt es auf die zu erwartenden Einnahmen an. Ob Erträge im Jahr der Zinszahlung fließen, spielt keine Rolle. Da die Einnahmen in jedem Fall nur halbiert anzusetzen sind, können die Kosten auch nur mit 50 Prozent geltend gemacht werden. Die potentielle Aussicht auf Erzielung solcher Einkünfte reicht aus.

In den meisten Fällen ist es gar nicht so einfach, Werbungskosten für die Geldanlage einwandfrei aufzuschlüsseln. Denn in den meisten Depots lagern beide Wertpapierarten – Aktien und Anleihen. Hier muss – streng genommen – eine Aufteilung nach den einzelnen Erträgen vorgenommen werden. Dies kann unterbleiben, wenn die Aufwendungen aus solchen gemischten Kosten pro Jahr maximal 500 Euro betragen (BMF vom 12.6.2002, IV C 1 – S2252 – 184/02). In diesen Fällen ist der Aufteilung des Anlegers zu folgen. Die ordnen die Kosten nach eigenem Belieben zwecks Komplettansatzes im Zweifel den Anleihen zu.

Diese Vereinfachung gelingt aber nicht mehr, wenn die Kosten über 500 Euro liegen oder eindeutig zuzuordnen sind. So gehört etwa die Fahrt zur Hauptversammlung eindeutig zu den Divi-



denden und zählt nur noch zur Hälfte. Gleiches gilt für den Kredit auf ein Aktiendepot. Hier bedarf es schon einer detaillierten Liste mit sachgerechter Verteilung.

Werbungskosten sind jeder Kapitalanlage einzeln zuzuordnen. Durch die getrennte Ermittlung der Einkünfte aus der jeweiligen Kapitalanlage wird ausgeschlossen, dass Aufwendungen abgezogen werden, die nicht mit der jeweiligen Anlage in Zusammenhang stehen. Ausgehend von diesen Grundsätzen gibt das BMF folgendes Verfahren vor.

Checkliste zur Aufteilung der Werbungskosten

- ✓ Werbungskosten, die durch eine einzelne Kapitalanlage veranlasst sind, sind ausschließlich dieser Kapitalanlage zuzuordnen.
- ✓ Aufwendungen, die nicht unmittelbar zugeordnet werden können (Depot- und Beratungsgebühren sowie ein Verwalterhonorar) sind aufzuteilen in Anlagen, deren Erträge dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen sowie die übrigen Wertpapiere.
- ✓ Ist eine Zurechnung nicht oder nur schwer möglich, dürfen Anleger den Aufteilungsmaßstab schätzen, etwa mittels eines Depotauszuges.
- ✓ Entsprechend hat auch die Aufteilung bei Fonds zu erfolgen. Maßstab hier ist der jeweilige Anteil am Fondsvermögen oder das Verhältnis der Erträge.

Die innerhalb des Fonds entstandenen Aufwendungen werden ab 2004 nach einem gesonderten und zum Teil pauschalierten Verfahren ermittelt, § 3 Abs. 3 InvStG.

Steuer-Tipp: Anleger können die vom BMF vorgegebene Aufteilungsregel durch eigenes Handeln zu ihren Gunsten korrigieren. Motto: Kosten weg von Aktien und hin zu Zinspapieren, etwa durch Umwidmung des Wertpapierkredits auf Rentenwerte. Fachliteratur gehört im Zweifel zu den Zinsanlagen, und das Anlegerseminar beschäftigt sich ausschließlich mit Anleihen.

7. Werbungskosten-Pauschbetrag

Wer keine Werbungskosten nachweist oder keine Aufwendungen hat, erhält automatisch den Werbungskosten-Pauschbetrag. Der beträgt 51 Euro und für zusammenveranlagte Ehepaare 102 Euro – unabhängig davon, ob nur zur Hälfte steuerpflichtige Einnahmen vorliegen.

Der doppelte Ansatz erfolgt auch bei Ehegatten, bei denen nur eine Person Kapitaleinnahmen hat. Der Abzug ist jedoch insgesamt auf die Höhe der Einnahmen beschränkt. Deshalb kann nicht ein Ehegatte den halben Werbungskosten-Pauschbetrag und der andere Ehegatte seine tatsächlichen Werbungskosten geltend machen. Der Pauschbetrag kann auch dann mit 102 Euro abgezogen werden, wenn nur ein Partner Einkünfte vorweist. Haben beide Ehegatten Einnahmen, können sie den Pauschbetrag beliebig unter sich aufteilen. Der abzuziehende Teil darf lediglich die Höhe der Einnahmen der Partner nicht übersteigen

Steuer-Tipp: Ist ein Gatte 64 Jahre alt, macht es Sinn, die Pauschale dem jüngeren Partner zuzuordnen. Dann sind für den Altersentlastungsbetrags höhere Einkünfte maßgebend.



8. Abzug von Quellensteuer

Für Kapitalerträge wird die Besteuerung in fast allen Doppelbesteuerungsabkommen gleich geregelt. Motto: Die Einnahmen werden im Wohnsitzstaat besteuert, das auszahlende Land behält eine pauschale Quellensteuer ein, wenn ausländische Anleger dort Kapitalerträge kassieren. Ein Freistellungsauftrag verhindert diese Abgabe nicht. Nach Abzug der Quellensteuer bekommen Anleger lediglich den Nettobetrag auf dem heimischen Konto gutgeschrieben.

Die Auslandsabgabe kann beim deutschen Finanzamt mit maximal 15 Prozent geltend gemacht werden. Einige Staaten berechnen höhere Sätze, hier muss der übersteigende Betrag im Erstattungsverfahren vom ausländischen Quellenstaat zurückgefordert werden.

Die einbehaltenen ausländischen Steuerbeträge berücksichtigt das Finanzamt in zwei verschiedenen Verfahren. Zwischen beiden können Anleger wählen.

- ✓ **Steueranrechnung.** Hierbei wird die Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Dies ist jedoch begrenzt auf die Höhe der inländischen Steuer, die anteilig auf die ausländischen Einkünfte entfällt. Zusätzlich ist eine Verrechnung nur maximal in Höhe der gesamten Einkommensteuer möglich.
- ✓ **Steuerabzug.** Die Quellensteuer wird als Werbungskosten geltend gemacht. Dann mindert die volle Auslandsabgabe beispielsweise die halbierte Dividendeneinnahme.

Das Wahlrecht gilt pro Staat und pro Investmentfonds und wird in der Anlage AUS bei der Einkommensteuererklärung ausgeübt. Dabei ist in der Regel sinnvoll, sich pro Jahr bei sämtlichen Quellensteuerbeträgen für eines der beiden Verfahren zu entscheiden. Bis 2000 war grundsätzlich das Anrechnungsverfahren günstiger. Durch das Halbeinkünfteverfahren lohnt ab 2001 zu meist der Ansatz bei den Werbungskosten. Motto: Halbierte Erträge gegen vollen Kostenabzug.

Checkliste zum Ansatz von Quellensteuer

Vorteil Anrechnung. Die Verrechnung der Quellensteuer mit der Einkommensteuer lohnt sich

- ✓ bei hoher Steuerprogression,
- ✓ bei Kapitaleinnahmen über dem Sparerfreibetrag,
- ✓ bei Quellensteuerbeträgen unter dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 €.

Vorteil Abzug. Der Ansatz der Quellensteuer als Werbungskosten lohnt sich, wenn

- ✓ keine Einkommensteuer anfällt,
- ✓ die Einkünfte gering sind,
- ✓ die ausländischen Einkünfte negativ sind und dennoch eine Quellensteuer angefallen ist,
- ✓ die positiven Auslandserträge mit negativen Inlandseinkünften verrechnet werden sollen,
- ✓ keine ausländischen Einkünfte vorliegen,
- ✓ die Quellensteuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht; in diesen Fällen ist nämlich die Anrechnung untersagt,
- ✓ die ausländischen Kapitaleinkünfte wegen des Sparerfreibetrags nicht versteuert werden müssen, die Quellensteuer bei der Anrechnung also verloren ginge.



9. 2009 noch verbleibende Kostenfaktoren

Abwertungsverlust

Fällt der Kurs von Kapitalanlagen in ausländischer Währung, so stellt dies keine Werbungskosten dar. Das gilt auch bei Finanzinnovationen, wenn der Kursertrag als Einnahme erfasst wird. Der verminderte Wert kann lediglich bei einem privaten Veräußerungsgeschäft den ursprünglichen Anschaffungskosten gegenübergestellt werden. Sofern der Verkaufserlös erst 2009 anfällt, zählt der Devisenverlust, da nach § 20 Abs. 4 EStG die Kurse beim Kauf und Verkauf jeweils in Euro umgerechnet werden und nicht wie derzeit erst das Kursergebnis.

Abzinsungsbetrag

Werden dem Käufer von Wertpapieren bei vorzeitiger Kaufpreiszahlung Abschläge eingeräumt, mindert dies zwar den Kaufpreis. Es handelt sich aber nicht um Werbungskosten

Ankaufsspesen

Die von der Bank für den Kauf von Wertpapieren in Rechnung gestellten Gebühren sind keine Werbungskosten. Es handelt sich um Anschaffungsnebenkosten des Wertpapiers. Betroffen hiervon sind alle beim Erwerb in Rechnung gestellten Bankspesen, Maklergebühren, Ausgabeaufschläge sowie Provisionen. Sie werden lediglich zur Ermittlung von Spekulationsgewinnen benötigt. Bei der Berechnung der Marktrendite für Finanzinnovationen sind Spesen nicht Gewinn mindernd zu berücksichtigen.

Bei Finanzinnovationen, ab dem 15.3.2007 angeschafften Zertifikaten beim Verkauf ab dem 1.7.2009 und nach dem 31.12.2008 angeschafften sonstigen Wertpapieren wirken sich die Ankaufsspesen mindernd auf die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte aus.

Arbeitsmittel

Wie auch bei Arbeitnehmern sind Arbeitsmittel für die Geldanlage als Werbungskosten mit den Anschaffungskosten abziehbar; Kaufpreise bis 410 Euro netto sofort im Jahr der Zahlung und ansonsten über die Abschreibung. In Frage kommt beim Anleger etwa der Computer für Aktiencharts, Kontakt zum Online-Broker oder die Verwaltung des Vermögens, Anlagesoftwareprogramme oder die Büroausstattung nebst Schreibmaterial. Sofern ein vor 2009 angeschafftes Arbeitsmittel über die Laufzeit abgeschrieben wird, verpuffen die AfA-Beträge ab 2009.

Auffüllkredit

Bei Aufnahme eines Darlehens, um damit einen Bausparvertrag aufzufüllen, können die Schuldzinsen Werbungskosten sein. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Guthabenzinsen auf die gesamte Laufzeit gesehen über den Kreditzinsen liegen. Ist der Saldo negativ, werden weder die Einnahmen noch die Ausgaben steuerlich berücksichtigt. In diesem häufigen Fall fehlt es an der Gewinnerzielungsabsicht.

Um dieser Regel zu entgehen, lohnt es sich, den Bausparvertrag einem Mietobjekt zuzuordnen. Dann sind die Schuldzinsen auch dann und über 2008 hinaus absetzbar, wenn der Vertrag nur eine geringe Rendite bringt. Hier ist dann der gesamte Vermietungszeitraum maßgebend.



Ausgabeaufschlag

Diese bei Fondskauf auf den Rücknahmepreis aufgeschlagene Gebühr stellt keine Werbungs-, sondern Anschaffungskosten dar. Sie fließt Gewinn mindernd in die Ermittlung eines privaten Veräußerungsgeschäftes und ab 2009 in die Höhe der Kapitaleinnahmen ein.

Beratungskosten

Aufwendungen für die Begutachtung von Unternehmen und ihres Potentials für eine beabsichtigte Anschaffung von Anteilen hieran stellen Anschaffungskosten der Vermögensanlage und keine Werbungskosten dar (BFH 19.12.2007, VIII B 43/07, BFH/NV 2008, 566). Insoweit haben sie Auswirkungen auf die Höhe des späteren Verkaufsgewinns.

Beteiligungsverlust

Dies sind Verluste auf der privaten Vermögensebene und daher keine Werbungskosten. Insoweit werden sie 2009 unter den §§ 17 oder 20 EStG berücksichtigt.

Computer

Beim PC gelten die bei Arbeitnehmern anzuwendenden Regeln. Ist die Nutzung für die Geldanlage nahe liegend, können ohne Nachweis 50 Prozent der Kosten abgesetzt werden. Darüber hinaus gehende Anteile werden nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechende Nutzung zumindest für drei Monate im Jahr nachgewiesen wird. Liegt der private Anteil bei maximal zehn Prozent, können sogar sämtliche Kosten geltend gemacht werden.

Der Ansatz erfolgt entweder über die AfA oder bei Kosten bis zu netto 410 Euro sofort. Drucker oder Bildschirm gelten nicht als selbstständige Wirtschaftsgüter und werden zusammen mit dem Computer abgeschrieben. Sofern ein vor 2009 angeschaffter Computer über die Laufzeit abgeschrieben wird, verpuffen die AfA-Beträge ab 2009

Wird der PC auch für andere Tätigkeiten genutzt, sind die Kosten entsprechend aufzuteilen. Beispiel: 20 Prozent für die Geldanlage bis 2008, 40 Prozent für den Beruf zeitlich unbegrenzt, 10 Prozent zur Erstellung der Steuererklärung (nicht mehr als Sonderausgabe) und 30 Prozent für private Dinge.

Disagio

Das Damnum (Abschlag vom Nennbetrag) einer voll zurückzuzahlenden Anleihe hat Zinscharakter. Ein Disagio bei einer Darlehensaufnahme zählt zu den Werbungskosten, wenn es sich um einen Wertpapierkredit handelt. Der Abzug erfolgt im Jahr des Abschlags: in voller Höhe bei Zinspapieren und zu 50 Prozent bei Aktien. Zu beachten ist dabei, dass ein Disagio bei ab 2004 begebenen Darlehen maximal fünf Prozent der Kreditsumme betragen darf. Sonst muss es anteilig über die gesamte Laufzeit geltend gemacht werden.

Der Ansatz gelingt auch, wenn im gleichen Jahr noch keine Einnahmen fließen. Selbst beim Kauf eines langlaufenden Zerobonds auf Kredit kann das Abgeld sofort abgesetzt werden. Die Summe der während der Laufzeit kalkulierten Erträge muss lediglich über sämtlichen Kosten liegen. Insoweit liegt aber ein Steuerstundungsmodell nach § 20 Abs. 2b EStG vor, wenn der Zerobond erst nach 2008 fällig wird.



Einnahmeverzicht

Es liegen keine Werbungskosten vor.

Fahrtkosten

Fallen diese im Zusammenhang mit der Kapitalanlage an, können beim eigenen Pkw 0,30 Euro je gefahrener Kilometer angesetzt werden. Bei Flugzeug, Bahn oder Bus gelten die Ticketpreise. Fahren Anleger zur eigenen Vermögensverwaltung ins Büro, greift für dieses Pendeln von zu Hause aus die Entfernungspauschale, auch ab 2007 erst ab dem 1. Kilometer, da das BVerfG die Kürzung als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs. 1 GG eingestuft hatte (v. 09.12.2008 - 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08 und 2 BvL 2/08). Dies nützt pendelnden Anlegern aber nur noch bei Fahrten vor 2009. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Fahrt zur Bank, um dort einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu erteilen. Diese Aufwendungen gehören zu den Transaktionskosten im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 20 Abs. 2 EStG.

Fondsgebühren

Die gezahlten Ausgabenaufschläge beim Fondskauf galten noch nie als Werbungskosten. Doch ab 2004 hat sich die Berechnung der innerhalb des Fonds angefallenen Aufwendungen verändert. Denn das Investmentsteuergesetz hat den Gesellschaften in § 3 Abs. 3 InvStG einige neue Rechenaufgaben vorgegeben, wie sie die Managementgebühren aufschlüsseln müssen. Nach dieser vierstufigen Methode können Anleger nur noch einen Teil der Aufwendungen aus dem Fonds als Werbungskosten geltend machen.

Diese Regelung hat den Systemwechsel 2009 unverändert überstanden. Laut Gesetzesbegründung ist es nicht sachgerecht, die Begrenzung des Werbungskostenabzugs bei der Direktanlage auch auf die Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens zu übertragen. Dies wird in § 3 Abs. 1 S. 1 InvStG durch die eingeschränkte Anknüpfung an § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG klargestellt.

Ansatz der im Fonds entstandenen Gebühren

- ✓ Stehen die Kosten mit steuerfreien Einnahmen (etwa Auslandsimmobilien) in Zusammenhang, sind sie nicht abzugsfähig. Aufteilungsmaßstab ist das betroffene im Verhältnis zum gesamten Vermögen des Fonds.
- ✓ Vom verbleibenden Aufwand sind pauschal zehn Prozent abzuziehen. Die können nicht geltend gemacht werden.
- ✓ Der Restbetrag ist aufzuteilen im Verhältnis der Wertpapiere mit und ohne Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens.
- ✓ Hat der Fonds ausländische Quellensteuer vereinnahmt, kann er diese Summen als Werbungskosten berücksichtigen.

Beispiel zu den Werbungskosten bei Fonds

Gemischter Fonds mit folgendem Bestand	
Auslandsimmobilien	20.000
Aktien	10.000
Anleihen	30.000



Gesamtwert	60.000
Angefallene Kosten	2.000
Davon AfA	800
Die Rechnung	
Kosten insgesamt	2.000
Nicht abzugsfähiger Auslandsanteil	– 800
Vom Rest 10% (10% von 1.200)	– 120
Verbleibt	1.080
Aktienanteil (10.000 zu 60.000)	16,66%
Kosten hierauf (1.080 x 16,66%)	180
Hiervon die Hälfte abzugsfähig	90
Kosten für Anleihen (1.080 – 180)	900
Absetzbar insgesamt	990
Ergebnis: Von den insgesamt angefallenen Kosten in Höhe von 2.000 Euro sind nur 990 Euro und somit weniger als die Hälfte als Werbungskosten abzugsfähig.	

Liegen die Werbungskosten über den Einnahmen des Jahres, kommen beim Fondsbesitzer keine negativen Einnahmen an. Das Minus wird vielmehr auf Fondsebene auf das nächste Jahr als dort verrechenbarer Verlustvortrag übertragen, § 3 Abs. 4 InvStG.

Die Aufwendungen, die dem Anleger selber entstehen – etwa die Depotgebühr für die Fondsanteile – sind darüber hinaus als Werbungskosten absetzbar und berühren die Rechnung der Fondsgesellschaft nicht.

Steuer-Hinweis: Bei Aktien- und gemischten Fonds unterliegt der auf die Dividenden entfallende Ertragsanteil dem Halbeinkünfteverfahren, was sich auch auf den halbierten Ansatz von Werbungskosten auswirkt. Da diese Regel nunmehr auch für Auslandsfonds gilt, dürfen die hierauf entfallenden Aufwendungen auch nur noch zu 50 Prozent geltend gemacht werden.

Fremdwährungsverluste

Ein Währungsverlust, der aus nicht in Euro notierenden Kapitalanlagen resultiert, zählt nicht zu den Werbungskosten. Sofern der Verkaufserlös erst 2009 anfällt, zählt der Devisenverlust, da nach § 20 Abs. 4 EStG die Kurse beim Kauf und Verkauf jeweils in Euro umgerechnet werden und nicht wie bis 2008 erst das Kursergebnis.

Konkurs

Vermögensverluste durch die Insolvenz des Kapitalschuldners stellen keine Werbungskosten dar; es handelt sich um Verluste auf der Vermögensebene. Das gilt auch für Aufwendungen zur Konkursabwendung sowie entstehende Abwicklungskosten. Lediglich im Rahmen des § 17



EStG können Verluste aus wesentlicher Beteiligung entstehen. Neu hinzu kommen negative Kapitaleinnahmen, sofern das Wertpapier des Schuldners nach 2008 angeschafft worden ist.

Kursverlust

Im privaten Bereich können die Verluste lediglich die Spekulationserträge mindern, sofern sie binnen eines Jahres realisiert werden. Handelt es sich bei den Wertpapieren um Finanzinnovationen, zählt das Minus hingegen als negative Einnahme – ohne Fristen. Verluste aus einer wesentlichen Beteiligung sind unter bestimmten Einschränkungen des § 17 Abs. 2 S. 4 EStG auch nach mehr als einem Jahr zu berücksichtigen. Ab 2009 gilt:

- Finanzinnovationen werden unverändert berücksichtigt, lediglich Transaktionskosten und Wechselkursveränderungen wirken sich aus. Der Ansatz der positiven Emissionsrendite entfällt.
- Wesentliche Beteiligungen fallen grundsätzlich unter § 17 EStG, die Ausnahme für die nur einjährige Haltedauer entfällt. Verluste zählen zu 60 Prozent.
- Bei nach 2008 angeschafften Wertpapieren (Sonderregel Zertifikate) gelten dieselben Regeln wie für Finanzinnovationen.

Nachträgliche Aufwendungen

Werbungskosten aus der Zeit nach Ende der Kapitaleinnahmen sind generell nicht mehr abziehbar. Sollten beispielsweise noch Schuldzinsen nach dem Verkauf der mit Kredit angeschafften Wertpapiere anfallen, handelt es sich um einen Vorgang in der Privatsphäre. Denn der Gesetzgeber verlangt, dass der Kredit mit den verkauften Wertpapieren getilgt wird. Ist dies mangels ausreichender Kurserlöse nicht möglich, darf der Zins aus dem verbleibenden Darlehen dennoch nicht angesetzt werden. Die Finanzverwaltung geht von einer privaten Veranlassung für den Wertpapierverkauf und somit von der Beendigung der Einnahmequelle aus.

Nachzahlungszinsen

Steuererstattungszinsen führen einerseits zu Einnahmen aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Nachzahlungszinsen sind andererseits gem. § 12 Nr. 3 EStG nicht absetzbar. Ob diese Ungleichbehandlung gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, kann der BFH unter VIII R 33/07 klären. Das FG Köln sieht keine Widrigkeiten (2.3.2007, 14 K 2373/04, EFG 2008, 617).

In diesem Zusammenhang tauchte auch die Frage auf, ob Nachzahlungszinsen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden steuerpflichtigen Zinseinnahmen stehen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können. Hier hat der BFH entschieden, dass § 12 Nr. 3 EStG den Abzug von Nachzahlungszinsen als Werbungskosten unabhängig davon ausschließt, ob der nachzahlende Betrag zuvor zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingesetzt wurde (2.9.2008, VIII R 2/07).

Negative Einnahmen

Sie stellen keine Werbungskosten dar, sondern sind von den positiven Einnahmen abzuziehen. Hierzu zählen etwa bezahlte Stückzinsen bei Anleihen sowie Zwischengewinne bei Fonds. Vorteil: Hieraus ergibt sich bis Ende 2008 keine Minderung des Werbungskosten-Pauschbetrags und sie sind 2009 nicht vom Wegfall des Werbungskostenabzugs betroffen.



Quellensteuer

Die jenseits der Grenze einbehaltenen Beträge können bei der eigenen Steuererklärung auf zwei verschiedene Arten geltend gemacht werden. Sie können wahlweise auf die Einkommenssteuerschuld angerechnet oder wie Werbungskosten von den Einnahmen abgezogen werden, § 34 c EStG. Die Anrechnung gelingt in voller Höhe, auch wenn die dem Ansatz zu Grunde liegenden Aktien nur zur Hälfte besteuert werden. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Einkommenssteuererklärung über die Anlage AUS und kann theoretisch für jedes Land und jeden Investmentfonds anders ausgeübt werden.

Beim Zufluss ab 2009 wird die Quellensteuer nur noch auf die Abgeltungsteuer angerechnet. Der halbierte Abzug wie Werbungskosten ist nicht mehr möglich.

Hinweis: Die ab Juli 2005 im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie einzubehaltende Quellensteuer wird lediglich wie eine Steuervorauszahlung angerechnet; ein Abzug als Werbungskosten ist nicht vorgesehen. Das es sich um Kapitaleinnahmen von ausländischen Kontenverbindungen handelt, erfolgt die Verrechnung immer erst über die Veranlagung: Abgeltungsteuer 25 Prozent – EU-Quellensteuer (seit Juli 2008) 20 Prozent).

Rückzahlung einer Gewinnausschüttung

Muss der Gesellschafter einer GmbH eine – offene oder verdeckte – Gewinnausschüttung an die Firma zurückzahlen, fällt dies unter die Rückzahlung einer Einlage. Dies bedeutet, dass weder Werbungskosten noch negative Kapitaleinnahmen vorliegen. Muss der Gesellschafter für die zeitweilige Kapitalüberlassung Zinsen zahlen, sind diese jedoch als Werbungskosten absetzbar.

Steuerberatungskosten

Honorare sind nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn sich die Beratung ausschließlich mit der steuerlichen Behandlung von Kapitaleinnahmen beschäftigt, etwa das Ausfüllen der Anlage KAP. Ansonsten stellten die Kosten bis Ende 2005 Sonderausgaben dar. Sofern die gesamten Steuerberatungskosten im Jahr unter 520 Euro lagen, brauchte aus Vereinfachungsgründen keine Aufteilung in Werbungskosten oder Sonderausgaben vorgenommen zu werden. Ab 2006 zählen nur die erwerbsbezogenen Kosten, ab 2009 dann nicht mehr der Anteil für die Geldanlage.

Stille Gesellschaft

Ein stiller Gesellschafter kann einen Verlust abziehen, wenn das festgestellte Minus von ihm gezahlt worden ist und nicht nur sein Kapitalkonto rechnerisch belastet. Hierbei handelt es sich allerdings um negative Einnahmen.

Stückzinsen

Sie stellen keine Werbungskosten; sondern negative Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Ein Werbungskosten-Pauschbetrag wird also beim Ansatz von negativen Stückzinsen nicht gekürzt. Das bleibt auch 2009 so. Möglich ist auch der Ansatz von Stückzinsen aus einem Erwerb 2008, wenn die Zinsen erst 2009 anfallen.



Telefon

Sofern die Gebühren zur Erteilung eines Börsenauftrags angefallen sind, gehören diese Aufwendungen zu den Transaktionskosten im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 20 Abs. 2 EStG.

Vermögensverwaltung

Lässt der Anleger sein Kapitalvermögen durch eine Bank, einen Vormund, einen Betreuer oder einen unabhängigen Berater verwalten, so ist der Abzug der Verwaltungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Verwalter sowohl möglichst hohe Erträge als auch Wertsteigerungen erzielen soll. Dabei kann von denselben Grundsätzen ausgegangen werden, die auch für den Ansatz von Schuldzinsen gelten. Das Honorar kann somit angesetzt werden, sofern bei der gesamten Kapitalanlage auf Dauer ein Überschuss der steuerpflichtigen Einnahmen über die Ausgaben zu erwarten ist und Kurszuwächse nicht eindeutig im Vordergrund stehen. Konsequenz: Das Honorar für den klassischen Vermögensverwalter stellt i.d.R. Werbungskosten dar. Nur wenn er nahezu ausschließlich an der Terminbörse agiert, dürfte der Ansatz nicht gelingen. Die Verwaltungskosten sind jedoch nicht abziehbar, wenn ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart wird. In diesem Fall hängt die Gebühr von der – steuerfreien – Wertsteigerung des verwalteten Depots ab.

Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind zwar Vermögensverwaltungsgebühren nicht mehr als Werbungskosten abziehbar. Hingegen wirken sich Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG) Steuer mindernd aus. Vor diesem Hintergrund darf auch ein Transaktionskostenanteil aus einem pauschalen Honorar abgezogen werden, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten ist, wie hoch dieser ist. Da die pauschale Jahresgebühr keinem Geschäft konkret zuzuordnen ist, wird die in der Gebühr enthaltene Transaktionskostenpauschale im Zeitpunkt der Verauslagung in den Verlustverrechnungstopf eingestellt. Um missbräuchliche Gestaltungen auszuschließen, gilt eine Obergrenze von 50 % für den Ansatz des Transaktionskostenanteils. Dann können allerdings Einzelveräußerungskosten nicht mehr berücksichtigt werden (BMF 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009).

Veräußerungskosten

Sie stellen keine Werbungskosten dar. Sie mindern bei der Ermittlung eines Spekulationsgewinns oder eines Ertrags nach § 17 EStG den Verkaufserlös.

Zwischengewinn

Die Beträge beim Kauf von Investmentfonds stellen wie die Stückzinsen negative Einnahmen dar.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.